

Besondere Vereinbarungen für Batteriespeicher (BS)

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Batteriespeichern (TL 1114) [0418]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre, eigensichere Blei- und Lithium-Ionen-Batteriespeichersysteme in ihrer Grundausstattung bestehend aus
 - Batterien,
 - Batterie-Management-System (BMS),
 - Energie-Management-System (EMS),
 - Laderegler,
 - Gehäusen, Schaltschränken,
 - Wechselrichtern sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Batteriespeichersysteme sowie Batteriespeichersysteme mit Hochtemperatur- oder Redox-Flow-Batterien.

Ersatz der Materialkosten bei Batteriespeichern (TL 1103) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Batteriespeichers erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 6 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten der Batterie bei

- a) Bleiakumulatoren um 25 Prozent und
- b) Lithium-Ionen-Akkumulatoren um 10 Prozent

je angefangenen 250 Ladezyklen, beginnend ab 1250 Vollladezyklen.

Ersatz der Materialkosten bei Wechselrichtern (TL 1101) [0518]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Wechselrichters erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,8 Prozent je angefangenem Monat, beginnend ab dem 6. Jahr seit der Erstinbetriebnahme.

Es erfolgt kein Abzug, sofern der Wechselrichter repariert oder durch ein Gebrauchtgerät (Austauschgerät) ersetzt wird.

Vorgaben für zusätzliche Inspektionen für Batteriespeichersysteme (TL 4111) [1017]

Versicherte Batteriespeichersysteme sind gemäß TL 4009 regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen (Inspektion). Bei diesen zusätzlichen Inspektionen sind nachstehende Vorgaben einzuhalten.

1. Art und Umfang der zusätzlichen Inspektionen
Die Inspektion der jeweilig versicherten Batteriespeichersysteme wird in Kurz- und Komplett-Check unterschieden:
 - a) Kurz-Check
Inspektion des Batteriespeichersystems durch